

## VERBOT DER SCHIFFFAHRT AM NEUSIEDLERSEE (8710/20)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. November 1988, mit welcher die Ausübung der Schifffahrt auf einer Teilfläche des Neusiedlersees verboten wird, LGBl. Nr. 60/1988, i.d.F. LGBl. Nr. 22/1989, 29/1992

Auf Grund der §§ 16 Abs. 2 und 36 Abs. 6 des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, wird verordnet

### § 1

- (1) Auf der im Abs. 2 näher bezeichneten Teilfläche des Neusiedlersees ist die Schifffahrt verboten.
- (2) Die Grenze der Teilfläche (Abs. 1) verläuft vom Grenzpunkt B null (KG. Illmitz) der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze entlang dieser Grenze in südlicher Richtung zum Grenzpunkt A 80 (KG. Illmitz), sodann in südöstlicher Richtung zum Grenzpunkt A 79 (KG. Apetlon), weiter in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Staatsgrenze mit dem Ostufer des Neusiedlersees (Grenzpunkt A 1 - KG. Apetlon), sodann in nordwestlicher Richtung entlang des Ufers bis zum Meßpunkt I 1 (KG. Illmitz); die nördliche Grenze bildet die Verbindung des Grenzpunktes B null mit dem Meßpunkt I 1.
- (3) Der Verlauf der im Abs. 2 beschriebenen Grenze wird in der Anlage durch einen Plan dargestellt.

### § 2

- Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen:
1. Fahrzeuge der mit behördlichen Angelegenheiten der Schifffahrt, der Gewässeraufsicht, der Fischereiaufsicht und des Naturschutzes, der mit Angelegenheiten der öffentlichen Wasserbauverwaltung, der Vermessung, der Grenzmarkierung, der Hydrographie, der Meteorologie und Geodynamik befaßten Organe sowie Fahrzeuge der Biologischen Station am Neusiedlersee;
  2. Fahrzeuge der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zollwache und des Bundesheeres;
  3. Fahrzeuge des Rettungsdienstes und des Feuerlöschdienstes sowie die im Falle der Not verwendeten Fahrzeuge;
  4. die beim Schilfschnitt verwendeten Fahrzeuge;
  5. die bei Ausübung der Berufsfischerei und der Jagd verwendeten Fahrzeuge.

### § 3

Zu widerhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden gemäß § 40 des Schifffahrtspolizeigesetzes 1990 als Verwaltungsübertretungen bestraft.

### § 4

Die Verordnung ist durch die Schifffahrtszeichen A.1. und F. der Anlage 2 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 42/1990, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 531/1991, kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Das in der Anlage zur Verordnung enthaltene Koordinatenverzeichnis hat zu lauten:

#### KOORDINATENVERZEICHNIS der Eckpunkte der gesperrten Wasserfläche im System der Landesvermessung M 34

Nummer des Eckpunktes	y m	x m
		+ 5000 000 00
A 1	+ 36 130.13	282 745.84
A 79	+ 31 298.92	282 599.81
A 80	+ 29 210.12	287 167.98
B	+ 29 160.39	288 582.38
I 1	+ 30 805.00	288 575.00